

Wichtige Vorgaben für die Verpackungsbranche 2025:

Klimaneutral ist untersagt

Die Gesetzeslage für die Verpackungsbranche ändert sich derzeit rasant. Welche Rechtsakte sind und werden 2025 besonders relevant? – Ein Überblick von Carolina E. Schweig

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die seit Januar 2024 geltende CSRD soll die Qualität und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen erhöhen. Der Kreis der berichtspflichtigen Betriebe weitet sich aus:

Ab dem 1. Januar 2025 sind große Unternehmen berichtspflichtig, die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

1. über 250 Mitarbeiter
2. über 50 Millionen Euro Umsatzerlöse
3. über 25 Millionen Euro Bilanzsumme

Ab dem 1. Januar 2026 sind kapitalmarkt-orientierte kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) berichtspflichtig, ebenso kleinere Kreditinstitute und konzern-eigene Versicherungsunternehmen.

Diese Berichte müssen im European Single Electronic Format (ESEF-Format) bereitgestellt werden. Entsprechend müssen 2025 Datenstruktur und IT aufgebaut werden. Betroffen sind auch Lohnpacker und Lieferanten der berichtspflichtigen Unternehmen: Sie müssen belastbare Daten beispielsweise zur Recyclingfähigkeit bereitstellen.

Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (EmpCo), Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), Green Claims Directive (GCD)

Im März 2024 ist die EmpCo in Kraft getreten. Ihre nationale Umsetzung ist bis März 2026 geplant. Ergänzt wird sie durch das bereits geltende UWG und mittelfristig durch die Green Claims Directive. Die Richtlinien sollen Greenwashing verhindern: Aussagen

wie *öko* sind nur mit der entsprechenden Begründung erlaubt, *klimaneutral* ist untersagt. Wie man an der aktuellen Rechtsprechung sieht, wird der Geist der Gesetzgebung bereits jetzt sukzessive angewandt. (siehe auch *creativ verpacken* 8/24 Rechtskolumne „Aufklären oder Schweigen“ auf Seite 24).

Ökodesign-Verordnung (ESPR) und Digitaler Produktpass (DPP)

Die im Juli 2024 in Kraft getretene ESPR soll den ökologischen Fußabdruck von Produkten verbessern. Teil dieser Verordnung ist der Digitale Produktpass, der unter anderem Informationen zu Reparierbarkeit, Wiederaufarbeitung und Recycling enthalten soll. 2025 ist die Pilotphase für spezifische Produktgruppen geplant. Daher gilt es, am Aufbau des Datenmanagements für Verpackungen zu arbeiten.

Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Für Anfang 2025 werden die Umsetzungs-vorschriften der PPWR erwartet. Die Verordnung könnte bereits ab Jahresende europaweit gelten, die Marktbeschränkungen jedoch erst ab 2030. Die Aktualisierung des Mindeststandards im September 2024 zielt bereits auf die Vorgaben der PPWR ab.



Carolina E. Schweig
Verpackungsberatung
C.E. Schweig
Bönningstedt
www.ceschweig.com


Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), kurz: Lieferkettengesetz

Das LkSG regelt die unternehmerische Verantwortung und staatliche Schutzpflicht für die Achtung der Menschenrechte in globalen Lieferketten, beispielsweise Lohngerechtigkeit und Schutz vor Kinderarbeit. Seit Januar 2025 gilt es auch für Unternehmen ab 1 000 Mitarbeitern.

CO₂-Steuer

2025 steigt die CO₂-Steuer von 45 auf 50 Euro die Tonne, das erhöht die Kosten von Brenn- und Kraftstoffen.

Verbot von Bisphenol A (BPA)

Ab 2025 gilt ein Verbot für BPA. Dieses darf nun nicht mehr in Verpackungen mit direktem Lebensmittelkontakt verwendet werden. Das hat beispielsweise Auswirkungen auf Lacke in Konservendosen. 

Möchten Sie die Langfassung über die neuen Gesetze und Verordnungen lesen? Unter <https://www.ceschweig.com/csrund-rechtslage> finden Sie ein Whitepaper zum Download.

